



Managementplan für das
Europäische Vogelschutzgebiet 2130-491 „Grönauer Heide“
und für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“
Nördlicher Teilbereich „Grönauer Heide“



**Landesamt für Natur und Umwelt
Edelgard Heim
LANU/5327.726-18.3 FFH 2130-391 Teil B
5327.724-7.2 EGV 2130-491 Teil B**

**Managementplan für das EG-Vogelschutzgebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“ und das
FFH-Gebiet DE 2130- 391 „ Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“**

**Teilmanagementplan „Grönauer Heide“ für das Gebiet des EGV und den nördlichen
Teilbereich des FFH-Gebietes (siehe Karten im Anhang) Stand: März 2008**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen**
 - 1.2 Fachliche Grundlagen**
 - 1.3 Verbindlichkeit**
- 2. Gebietscharakteristik**
 - 2.1 Gebietsbeschreibung**
 - 2.2 Nutzung**
 - 2.3 Eigentumsverhältnisse**
 - 2.4 Sozioökonomische Randbedingungen**
 - 2.5 Schutzstatus/Planungen**
- 3. Erhaltungsgegenstand und –ziele**
 - 3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**
 - 3.2 Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**
 - 3.3 Weitere Schutzobjekte**
 - 3.4 Erhaltungsziele FFH und EGV**
- 4. Analyse und Bewertung**
- 5. Maßnahmen**
 - 5.1 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**
 - 5.1.1 Großflächige Beweidung**
 - 5.1.2 Zurückdrängen des Gehölzbewuchs**
 - 5.1.3 Neuanlage/Optimierung von Kleingewässern**
 - 5.1.4 Wald-Entwicklung**
 - 5.1.5 Erhalt/Wiederherstellung der Störungsarmut**
 - 5.1.6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bruthabitat für die Heidelerche**
- 6. Schutzkonzept und Umsetzung**
 - 6.1 Konfliktsituation und Handlungsschwerpunkte**
 - 6.1.1 Beweidung, Offenhaltung des Gebietes**
 - 6.1.2 Waldbewirtschaftung**
 - 6.2 Umsetzungsmöglichkeiten**
 - 6.2.1 Kurzfristige Umsetzung**
 - 6.2.2 Mittelfristige Umsetzung**
 - 6.2.3 Langfristige Umsetzung**
 - 6.3 Schutzinstrument**
 - 6.4 Verantwortlichkeit, Betreuung**
 - 6.5 Kosten und Finanzierung**
 - 6.6 Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 7. Monitoring**

8. Literatur

9. Anhang

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Code-Nr: 2130-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 436).

Das Gebiet „Grönauer Heide“ (Code-Nr: 2130-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 15.04.2007 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt (§ 29 (1) LNatSchG).

Gem. Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gem. Art. 6 (2) FFH-Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden.

Diesen Verpflichtungen kommt das Land mit diesem Managementplan für den Nordteil des Gebietes nach. Für den Südteil des Gebietes liegt ein eigenständiger Managementplan vor.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 25.03.2002) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 06.03. 2007).

1.2 Fachliche Grundlagen

Das bearbeitete Gebiet ist häufig kartiert und seine herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit ausführlich dokumentiert worden. Es handelt sich um eines der artenreichsten Gebiete in SH mit besonderen Kostbarkeiten und Seltenheiten. In keiner anderen Region wurden bisher so viele bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen. Näheres siehe LANU (2004) sowie weitere Literatur (Kapitel 8). Die empfohlenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 5) dienen der Umsetzung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die NATURA 2000- Gebiete (Stand: März 2006).

Im Vorfeld zum Ausbau des Flughafens Lübeck hat ein Mediationsverfahren stattgefunden, das zu einer Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck, dem Flughafenbetreiber und den Naturschutzverbänden geführt hat. Die Ergebnisse dieser Vereinbarung sind, soweit sie hier bearbeitete Fragestellungen betrafen, in den vorliegenden Managementplan eingeflossen und sind im Weiteren zu beachten.

1.3 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, die für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wird, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung

kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1 Gebietsbeschreibung

Der (Teil-)Managementplan behandelt die nördlichen Flächen des FFH-Gebietes sowie das gesamte EG- Vogelschutzgebiet. Er umfasst damit den Kernbereich der Grönauer Heide mit (ehemals) überwiegend offenen/halboffenen trockenen Lebensräumen sowie Moor- und Waldlebensräumen. Mit einbezogen wurde das Naturdenkmal „Binnenlanddüne am Blankensee“, um alle trocken-mageren Lebensräume des FFH-Gebietes in diesem Teilmanagementplan zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich des Teilmanagementplanes ist Karte 1 im Anhang zu entnehmen. Er umfasst ca. 242 ha.

Für die Flächen, die durch die Bundespolizei genutzt werden, hat die Bundespolizei einen eigenständigen Managementplan in Auftrag gegeben, der mit dem Land Schleswig-Holstein und dem hier vorliegenden Managementplan abgestimmt wird. Bereits im Vorfeld haben mehrere Gespräche zwischen LANU und dem Auftragnehmer stattgefunden. Ein Entwurf liegt aktuell noch nicht vor.

Die Nutzung des Übungsplatzes soll zudem in einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Bundespolizei geregelt werden.

2.2 Nutzung

Der Kernbereich der Grönauer Heide wird als Übungsplatz durch die Bundespolizei genutzt. In den letzten Jahren haben sich Art und Umfang der Übungen deutlich verändert. Einige Flächen in der direkten Umgebung des Flughafens Lübecks unterliegen Anforderungen des Flugbetriebes in Hinblick auf die Hindernisfreistellung. Die Anflugbefeuerung befindet sich im Osten der Start- und Landebahn innerhalb des NATURA 2000- Gebietes. Weiterhin sind Auswirkungen des Flugbetriebes wie Emissionen (Licht, Lärm, Abgase etc.) anzuführen (siehe Kapitel 4 Analyse und Bewertung). Einige wenige Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Managementplans werden landwirtschaftlich genutzt. Zu nennen ist weiterhin die jagdliche Nutzung des Gebietes sowie eine vergleichsweise geringe Nutzung zur Naherholung, wie spaziergehen, reiten, angeln. Am Pionierteich wurde im Sommer gebadet und gelagert. Ob diese nicht zulässige Nutzung aktuell ausgeübt wird, ist nicht bekannt. Bei der Vorstellung und Diskussion der beiden Teil-Managementpläne wurde aus der Örtlichkeit der Wunsch nach einer Wan-

der- und Reitwegeplanung geäußert. Die von Gemeinden, Reitvereinen, Naturschutzverbänden und Interessierten geäußerten Wünsche sind im Anhang des Managementplanes für den Südtail zusammengestellt. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich weitergehender Prüfungen. Wege, die der Besucherlenkung dienen, könnten über S+E-Mittel finanziert werden. Für die Reitwege sind die Gemeinden zuständig.

Zur historischen Nutzung siehe LANU 2004.

2.3 Eigentumsverhältnisse (siehe Karte 2 im Anhang)

Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA), Hansestadt Lübeck, einige wenige private Eigentümer. Die Flächen des Flughafens Lübeck befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck und sind durch den Flughafenbetreiber gepachtet. Einige Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr.

2.4 Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Der Übungsbetrieb der Bundespolizei unterliegt wechselnden Anforderungen, die nicht langfristig vorhersehbar sind und z.T. der Geheimhaltung unterliegen. Es ist zukünftig mit einer Intensivierung des Übungsbetriebes in der Grönauer Heide zu rechnen, da die aktuellen Anforderungen auf einem weiteren Übungsgelände der Bundespolizei, der Teerhofinsel, nicht umgesetzt werden können.

Der Betrieb des Flughafens Lübecks besteht zur Zeit aus wenigen Starts und Landungen großer Passagierflugzeuge pro Tag (B 737-800/ A 320), zahlreichen Flügen der allgemeinen Luftfahrt und dem Betrieb eines Segelflughafens. Der Betrieb des Flughafens soll ausgeweitet werden. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens läuft zur Zeit. Aktuell ist vorgesehen, den Zaun um den Flughafen Lübeck auf einen einheitlichen Abstand von 167,5 m (gemessen ab Mitte Start- und Landebahn) zu versetzen. Flächen der NATURA 2000-Gebiete liegen dann innerhalb der Flughafenabzäunung..

2.5 Schutzstatus/Planungen

Weite Bereiche der Grönauer Heide sind nach § 25 LNatSchG geschützt. Das gesamte EGV- und FFH-Gebiet einschließlich des Groß Grönauer Moores, des Blankensees und der Niederung des Blankenseebaches ist seit dem 18.08.2006 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

3. Erhaltungsgegenstand und -ziele

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im Geltungsbereich dieses Managementplans die unten genannten FFH-Lebensraumtypen und -arten vor (siehe Karte 3). Grundlagen sind die Kartierung von LEGUAN (2005) im Rahmen der „Grundlagenkartierung für das zukünftige FFH-Monitoring“ sowie ei-

gene Kartierungen im Rahmen der Abnahme dieser Ergebnisse (LANU 2006). Im Rahmen der Abnahme wurde in einigen Fällen die Lebensraumtypenzuordnung geändert sowie zusätzliche Flächen als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen.

Das Teil-Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

4030 Trockene Europäische Heiden

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

LEGUAN hat 2006 mit der Großen Moorjungfer *Leucchorinia pectoralis* zusätzlich eine Art des Anhangs II der FFH-RL im Seggenmoor nachgewiesen. Diese Art muss in den Standarddatenbogen (SDB) und die Erhaltungsziele (EHZ) aufgenommen werden und wird im vorliegenden Teil- Managementplan bereits berücksichtigt.

3.2 Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel;

R: Rastvögel)

- **Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)**
- **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (R)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- **Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)**
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)**
- Graumammer (*Miliaria calandra*) (B)

von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B), Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B), Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B), **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**, **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**, **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

3.3. Weitere Schutzobjekte

Mit Knoblauchkröte (Nachweise aus 2006 im Seggenmoor und Chi-Chi-Teich), Moor- und Laubfrosch (Nachweise 2006) sind weitere Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-RL nachgewiesen. Kreuz- und Wechselkröten wurden noch 1999 bzw. 2000 im Gebiet gefunden, jedoch nicht in reproduzierenden Beständen. Das Gebiet beherbergt Ringelnatter und Kreuzotter (letzter Einzelnachweis der Kreuzotter in 2007). Besonders wertvoll ist die äußerst artenreiche Insektenwelt mit vielen seltenen und gefährdeten Arten, die ausnahmslos an nährstoffarme Verhältnisse angepasst sind. Besonders viele Arten von landesweiter Bedeutung weisen die Gruppen der Käfer, Schmetterlinge und Hautflügler auf. Außerdem weist die Flora des Gebietes zahlreiche Arten der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein auf (siehe BEHRENDTS et al. 2000). Ausgedehnte blütenreiche Trocken- und Magerrasen sowie trockene Säume stellen eine weitere Besonderheit im Gebiet dar. Die im vorliegenden Managementplan berücksichtigten Schutzobjekte entsprechen dem Schutzzweck der NSG-VO in § 3.

Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der genannten Arten und Biotoptypen durch die Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumqualität für die LRT und Arten nach FFH/EGV mit erfüllt werden.

3.4. Erhaltungsziele FFH und EGV (gEHZ Stand: März 2006)

Das Gebiet ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die **Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters** mit kleineren, auch geschlossenen Gehölzbeständen als Lebensraum der Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht steht im Vordergrund. Eine Ausweitung des Waldanteils soll nicht erfolgen.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus sowie die **extensive Nutzung oder Pflege** bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Nutzungsformen, die eine Offenhaltung der Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele sicherstellen, sind möglichst zu erhalten.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

Wiederherstellungserfordernis

Für den **Brachpieper**, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat (letzter Nachweis 1996), und seinen Lebensraum sowie für den **Lebensraumtyp 6230*** (Borstgrasrasen) soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die detaillierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das Teilgebiet „Grönauer Heide“ des FFH-Gebietes 2130-391 und für das EGV „Grönauer Heide“ 2130-491 befinden sich im Anhang. Sie wurden am 19.06.2006 im Amtsblatt veröffentlicht und das Gebiet zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

4. Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes

Die frühere **Nutzung des Übungsplatzes** der Bundespolizei hat wesentlich zur Erhaltung der LRT und Arten beigetragen und die Wertigkeit des Gebietes über einen langen Zeitraum sicher gestellt. Die aktuelle Nutzung trägt jedoch nicht mehr zur Sicherung der Erhaltungsziele bei, da derzeit keine Offenhaltung größerer Flächenanteile stattfindet. An die Stelle flächiger Nutzungen *mit schweren Fahrzeugen* sind lokal eng begrenzte Übungen z.B. Sprengungen getreten. Der Wegfall der flächigen Nutzung führt zum Aufwachsen durch Sukzession. Arten und Biotoptypen, die auf Störungen bzw. Pflege angewiesen sind, wie z.B. Heiden und Borstgrasrasen gehen zurück. Es fehlen frische Bodenverwundungen als Besiedlungsmöglichkeiten für konkurrenzschwache Pflanzenarten und als Nahrungs- und Bruthabitat für den Brachpieper. Der LRT Borstgrasrasen (6230*) findet sich aktuell nur noch auf wenigen Flächen im Gebiet, feuchte Heiden (4010) sind nur noch anhand einzelner charakteristischer Arten nachzuweisen. Der LRT ist im Gebiet nicht mehr auffindbar. Die vorkommenden trockenen Heiden (4030) und die Dünen im Binnenland (2310,2330) vergrasen und verbuschen.

Verbundelemente wie z.B. besonnte Staudensäume entlang der Wegränder, die eine hohe Bedeutung als Verbundelement für die artenreiche Insektenfauna des Gebietes haben, verschwinden durch Aufwuchs von Gehölzen und Beschattung. Dies führt zur Isolierung der Teilpopulationen. Durch den Verlust offener/halboffener Flächenanteile gehen Brutplätze für Bodenbrüter verloren.

Durch den **Wegfall des Fahrbetriebes** werden keine neuen temporären Gewässer in Fahrspuren geschaffen. Dadurch verringert sich die Zahl geeigneter Laichgewässer für den Kammmolch und Besiedlungsmöglichkeiten für Armleuchteralgen (Characeen) und seltene Wasserkäfer kontinuierlich, da die vorhandenen Gewässer ihre Habitatqualität verlieren (Besiedlung/Besatz durch Fische, vor allem die in den letzten Jahren sprunghaft ansteigende Besiedlung auch kleinster Gewässer durch den Zwergstichling; Wühltätigkeit der Wildschweine, Zerstörung von Gewässern im Rahmen der Hindernisfreistellung durch den Flughafen, Sukzession, zu flach angelegte Ersatz-Laichgewässer). Die Kleingewässer Chi-Chi-Teich und Pionierteich sind durch Besatz mit Fischen und Amerikanischem Flusskrebs als Laichgewässer ungeeignet. Ein vollständiges Abfischen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (schlammiges Sediment, sumpfiger Uferbereich) nicht möglich. Die Bestandsaufnahme durch das LANU ergab 2005 nur noch ein geeignetes Laichgewässer für den Kammmolch im Gebiet. Es handelte sich um eines der Ersatzlaichgewässer. Im Jahr 2006 wies LEGUAN (pers. Mitteilung 2006) Kammmolche in den verbliebenen Kleingewässern nördlich der Start- und Landebahn sowie im Seggenmoor nach. Dennoch sind kurzfristige Gegenmaßnahmen notwendig, um die Population zu erhalten.

In einem durch das LANU beauftragten Fachgutachten werden **Aufforstungen** durch die Bundesforstverwaltung, u.a. mit standortfremden Grünerlen aufgeführt. Dies läuft den übergreifenden Erhaltungszielen, der Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters der Flächen ohne weitere Ausbreitung des Waldanteils zuwider. Laut Aussage des zuständigen Försters, Herr Ammermann, finden dies aktuell nicht mehr statt.

Als mittelbare Folge hat die Reduzierung des Übungsbetriebes durch die Bundespolizei zur vermehrten Nutzung des Kernbereichs der Grönauer Heide als **Naherholungsgebiet** geführt. Dies zieht vermehrte Störungen der Bodenbrüter durch Verlassen der Wege und durch freilaufende Hunde nach sich.

Die **Herstellung der Hindernisfreiheit** im Umfeld des Flughafens Lübeck hat vor einigen Jahren zur Beeinträchtigung und zum Verlust wertvoller Kleingewässer geführt. Die Entnahme der Gehölze erfolgt derzeit u.a. nach Vorgaben der Richtlinie unter weitgehender Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen und in Abstimmung mit UNB und Vertretern lokaler Naturschutzverbände. In Absprache mit der UNB der Hansestadt Lübeck werden Dornstrauchgruppen soweit möglich geschont. Vertiefungen wie Kleingewässer und aufragende Hindernisse wie Gehölze werden in einem 150 m breiten Streifen nicht geduldet. Angrenzend bleiben Gehölze bis zu einer entfernungsabhängigen Maximalhöhe stehen. Dies betrifft auch ein Vorkommen des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) im Norden der Start- und Landebahn.

Der Betrieb des Flughafens führt zu Immissionen in die Grönauer Heide in Form von Licht, Fluglärm, Einleitungen in Gewässer. Im Rahmen dieses Managementplanes sind dazu keine Regelungen möglich. Diese Auswirkungen sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung im laufenden Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Lübeck. Die Einleitung von Stoffen wie Enteisungsmitteln in den Blankensee, der als LRT 3130 (oligo-mesotrophe stehende Gewässer) gemeldet wurde, wird in ihren Auswirkungen im Managementplan für den zweiten Teilbereich des FFH-Gebietes betrachtet. Für den LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) ist derzeit – ggf. mit Ausnahme der o.g. Herstellung der Hindernisfreiheit- keine Gefährdung erkennbar. Zur Zeit (Sommer 2008) wird gemeinsam mit dem Betreiber des Flughafens geklärt, ob die Gehölze die nach den „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen“ (Stand 2.11.2001) zulässige Höhe überschreiten und es wird die Möglichkeit diskutiert, eine Ausnahme von den Bestimmungen der Richtlinie zur Hindernisfreiheit für den Bestand des LRT 9190 zu beantragen. Ziel ist eine möglichst ungestörte Entwicklung des LRT.

Da eine weitere Ausdehnung des Waldanteils im Gebiet nicht wünschenswert ist, werden Pionierstadien des LRT 9190 zurückgedrängt werden müssen. Ältere Bestände des LRT 9190, sollten erhalten bleiben, in einzelnen Bereichen sollte die natürliche Entwicklung und Alterung dieses LRT ermöglicht werden.

Für den LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore, Vorkommen im NW und im „Seggenmoor“).

ist die **Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes** von großer Wichtigkeit.

Für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten sind ungünstige Voraussetzungen und Entwicklungen im Gebiet soweit wie möglich umzukehren.

5. Maßnahmen (Karte 4)

5.1 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Zusammenfassung der Ziele:

- Erhalt und Ausdehnung der überwiegend offenen Bereiche, einschließlich Schaffung sandiger offener Bodenbereiche.
- Erhalt und Förderung strukturreicher halboffener Bereiche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, vor allem Dornsträuchern.
- Ersatz der starren Grenzlinien durch aufgelockerte Übergänge zwischen offenen/halboffene Bereichen und Waldbeständen
- Anlage von neuen temporären oder permanenten Kleingewässern als Laichgewässer für Amphibien, insbesondere für den Kammmolch, und Besiedlungsmöglichkeit für Characeen und seltene gefährdete Wasserkäfer-Arten sowie Optimierung der vorhandenen Gewässer.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsarmut für wertgebende Vogelarten.

5.1.1 Großflächige Beweidung (LRT 2310, 2330, 4030, 6230* und ihre Kontaktbiotope , **Bodenbrüter, Vogelarten der Brachen und aufgelockerter Waldbereiche)**

Der fehlende Übungsbetrieb kann durch Beweidung des Gebietes ausgeglichen werden. Die Beweidung dient der Offenhaltung des Geländes und somit den Offenlandarten und -lebensraumtypen. Aus naturschutzfachlicher Sicht können grundsätzlich alle Flächen im Geltungsbereich des Managementplans mit Ausnahme des Seggenmoors (LRT 7140), alter Eichenwälder (LRT 9190) vor allem der Bestände, die zur Alterung vorgesehen sind, beweidet werden, also auch vorhandene Gehölzbestände. Eine Überweidung der Kleingewässer darf nur sehr schonend erfolgen (Einzelfallentscheidung vor Ort). Sehr wichtig sind der Erhalt und die Entwicklung blütenreicher Randstreifen für die Insektenfauna. Grundsätzlich sollten die Flächen, die noch einen offenen Charakter zeigen, intensiver beweidet werden. Ansonsten kann der Zufall als gestaltendes Element zum Erhalt der kleinstrukturierten Landschaft eingesetzt werden, um die komplexe, mosaikartige Kleinräumigkeit der Grönauer Heide zu fördern. Durch die Beweidung wird die Wiederherstellungserfordernis für Borstgrasrasen erfüllt und außerdem die Qualität als Lebensraum für den Brachpieper verbessert. Die offenen Flächen innerhalb des EGV, die als Bruthabitat für Brachpieper (letzter Nachweis 1996) dienten, sind als Flächen 1. Priorität zur Beweidung vorgesehen.

In der Schafherde sollten auch einige Ziegen mit laufen. Auch eine Beweidung mit Rindern, ggf. auch Pferden kann u. U. zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele sinnvoll sein, ist jedoch schon auf

Grund der Nutzung des Übungsplatzes der Bundespolizei kaum umzusetzen. Zudem fallen hohe Zäunungskosten an. Vor allem zur Schaffung von Rohbodenpartien sind auch mechanische Maßnahmen (Maschineneinsatz) geeignet. Für die Bereiche, die nach der o.g. Versetzung des Zaunes auf dem Gelände des Flughafens liegen, liegt ein abgestimmtes Managementkonzept vor.. Die Mahd der vorhandenen FFH-LRT 4030 und 6230* sowie der Trockenrasen erfolgt frühestens im Juli, die Heideflächen werden in mehrjährigem Turnus gepflegt. Aufkommende Gehölze werden entnommen. Schnittgut wird von der Fläche entfernt. Der Flughafenbetreiber führt ein Monitoring über den Entwicklungszustand der Flächen durch.

Für die Flächen der Bundespolizei wird auf den derzeit erarbeiteten Managementplan verwiesen. Die Schaffung offener sandiger Bodenbereiche, die im Rahmen der früheren Nutzung *mit schweren Gerät in der Grönaauer Heide erfolgte*, muss jetzt mit anderen Methoden erfolgen. Hier könnten durch die Bundespolizei „Maßnahmen-Sprengungen“ außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden. Der Flughafen Lübeck bietet an, mit mechanischen Maßnahmen offene Bodenbereiche zu schaffen. Zu diesem Zweck könne eine Frähse ggf. auch ein Bagger eingesetzt werden.

5.1.2 Zurückdrängen des Gehölzbewuchs (Erhaltung/Förderung 2310, 2330, 4030, 6230* und ihrer Kontaktbiotope sowie bodenbrütender Vögel)

Mit Ausnahme der Wald-LRT ist eine deutliche Zurücknahme der Gehölzbestände als Ersteinrichtungsmaßnahme notwendig. Der von der Bundesforst als Sichtschutz geforderte Erhalt der Bepflanzung entlang der Außengrenzen des Übungsplatzes widerspricht nicht den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete, sondern trägt dazu bei, die Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten. Diese Bestände, zum überwiegenden Teil Kiefern-Fichten-Aufforstungen, können erhalten bleiben. Welche Gehölzbestände herunter genommen werden, muss vor Ort mit der zuständigen Forstverwaltung entschieden werden. Dabei können soweit möglich auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Vor allem die über 120 jährigen Eichen sind jedoch weitgehend zu erhalten (für Mittelspecht, Wespenbussard).

Erhalten bleiben müssen außerdem Dornsträucher, insbesondere die im Gebiet vorhandenen alten Schlehen- und Weißdornbüsche, für Neuntöter und Sperbergrasmücke.

5.1.3 Neuanlage/Optimierung von Kleingewässern

Um die Population des **Kammolches** im Gebiet zu erhalten, ist die Neuanlage geeigneter Laichgewässer dringend notwendig. Es wird vorgeschlagen, nach dem Modell der Stiftung Naturschutz vorzugehen, die mit dänischen Biologen und Teichbauexperten auf ihren Flächen Kleingewässer anlegen lässt. Die Wiederherstellung der zerstörten Gewässer ist wünschenswert, am ehemaligen Standort jedoch nicht mehr möglich. Die aktuellen Ausbauplanungen des Flughafens Lübeck sehen von einer (ehemals geplanten) Überbauung des Streifens nördlich der vorhandenen Start- und Landebahn ab, so dass große Bereiche der vorhandenen Mergellinse außerhalb des 150 m- Streifens (Hindernisfreiheit) für die Anlage neuer Teiche zur Verfügung stehen. Der Flughafenbetreiber bietet an, mit Baggern neue

Fahrspuren zu schaffen, in denen sich temporäre Gewässer bilden können. Aktuell ist vorgesehen, über S+E-Maßnahmen neue Teiche außerhalb des neuen Flughafenzaunes anzulegen sowie (durch den Flughafen) innerhalb des neuen Zaunes zusätzliche Teiche anzulegen. Die Teiche innerhalb der Zaunanlage sind dem Zugriff durch die Wildschweine entzogen. Durch die Zaunverlegung gelangen einige der im Norden des Flughafens vorhandenen wassergefüllten Senken ebenfalls in den Schutz des Zaunes. Für Amphibien wird der neue Zaun durchgängig sein.

Die Möglichkeit des Aufstaus vorhandener Gräben mit flächigen Überflutungen gezielte „Maßnahmen-Sprengungen“ durch die Bundespolizei, auch in Waldbereichen, kann zusätzlich geprüft werden, ist aber auf Grund der Bodenverhältnisse schwierig. Primär wird die Anlage neuer Gewässer auf der Mergellinse verfolgt. Eine Kommunikation der neuen Kleingewässer mit den Gewässern, die durch Stichlinge besiedelt sind, muss bei allen Maßnahmen verhindert werden, um eine Besiedlung mit Stichlingen zu vermeiden. Die bestehenden Ersatz-Laichgewässer sind z.T. ganzjährig trocken. Ob Nacharbeiten sinnvoll sind, ist vor Ort zu prüfen.

Eine Reduzierung des Wildschweinbestandes ist geboten, um das Durchwühlen der Teiche zu reduzieren. Als Sofortmaßnahmen kommt auch eine Einzäunung der Gewässer in Frage. Die bestehenden Gewässer im Norden der Start- und Landebahn sollten regelmäßig von beschattenden Gehölzen befreit werden.

5.1.4 Wald-Entwicklung (Erhaltung/Förderung LRT 9190 und ihrer Kontaktbiotope sowie Vogelarten der aufgelockerten Wald- und Waldrandbereiche)

Als Ersteinrichtung ist die Zurücknahme einiger Gehölzbestände in den offenen Bereichen notwendig. Aufforstungen widersprechen den Erhaltungszielen und sollen nicht mehr durchgeführt werden. Waldbereiche, mit Ausnahme der Wald-LRT, können mit beweidet werden. Der überwiegend in jüngeren Stadien vorhandene bodensaure Eichenwald (LRT 9190) ist in Bereichen, die vor Ort ausgewählt werden müssen, der natürlichen Sukzession zu überlassen, damit sich auch alte Bestände mit Alt- und Totholz entwickeln können. Der sogenannte „Moorwald“ im Nordwesten der Grönauer Heide, der der Definition des LRT „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (7140) entspricht, sollte ohne forstliche Nutzung verbleiben.

5.1.5 Erhalt/Wiederherstellung der Störungsarmut (Bodenbrüter, Wespenbussard)

Der Kernbereich der Grönauer Heide, die Flächen der Bundespolizei, sollte von Störungen durch Naherholung frei gehalten werden, um störungsempfindliche Vogelarten wie Bodenbrüter zu schützen. In der mit dem MLUR und im Beteiligungsverfahren abgestimmten NSG-VO ist ein Betretungsverbot des Kernbereichs enthalten. Dies deckt sich mit den Anforderungen des Übungsbetriebes. Das bestehende Betretungsverbot ist umzusetzen. Forstliche Maßnahmen müssen mit Rücksicht auf die wertgebenden Vogelarten des EGV durchgeführt werden. Altbäume, Totholz, Höhlen- und Horstbäume sind zu erhalten. Die Ungestörtheit des Horstes des Wespenbussards ist während der Brutzeit zu gewährleisten.

5.1.6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bruthabitat für die Heidelerche

Einige der Ackerlagen können durch ihre Waldrandlage attraktiv für die Heidelerche werden, wenn ungenutzte, spritzmittelfreie Randstreifen angelegt werden. Eine genaue Prüfung vor Ort ist noch erforderlich. Die meisten Flächen sind bereits als Ausgleichsflächen für den Bau der B 207 angekauft worden und sollen der Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasen dienen. Maßnahmen für weitere Flächen, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, sind nur in Abstimmung mit den Eigentümer/innen umzusetzen. Falls ein Ankauf möglich ist, sollen diese Flächen ebenfalls in das Konzept integriert werden (siehe Karte 4).

6. Schutzkonzeption und Umsetzung

6.1. Konfliktsituation und Handlungsschwerpunkte

6.1.1 Beweidung, Offenhaltung des Gebietes

Geklärt werden muss die Vereinbarkeit des Beweidungsmodells mit den Nutzungsansprüchen der Bundespolizei. Unter Umständen ist eine Räumung des Geländes von Munitionsresten und militärischen Altlasten nötig, bevor eine Beweidung stattfinden kann. Dazu existiert eine aktuelle Erhebung durch die Hansestadt Lübeck. Diese Fragen muss der Managementplan der Bundespolizei klären. Die Beweidung der Waldbereiche kollidiert mit den Vorgaben des Landeswaldgesetzes. Das LWaldG räumt jedoch in § 9 Abs. 4 die Möglichkeit ein, die geforderte Ersatzaufforstung durch Sukzession zu erbringen.

Dem Flughafenbetreiber geht es in erster Linie um die Offenhaltung der unmittelbar an den Flughafen angrenzenden Flächen. Es sprechen keine naturschutzfachlichen Argumente dagegen, für diese Bereiche den offenen Charakter festzulegen. Grundsätzlich kann auch auf diesen Flächen die Offenhaltung durch eine Schafbeweidung erreicht werden. Die Bereiche innerhalb der neuen Abgrenzung (167,5 m ab Mitte der Start- und Landebahn), werden nach einem Pflegekonzept, das zwischen Flughafenbetreiber, LANU, der UNB abgestimmt wurde durch Mahd gepflegt um den Erhaltungszustand der FFH-LRT zu erhalten und die Wiederherstellungserfordernis für den LRT Borstgrasrasen zu erfüllen (siehe 5.1.1).

Die geplante neue Zauntrasse ermöglicht im Osten auch in Zukunft eine Querung der Schafherde vom Nord- in den Südteil in der Grönauer Heide.

6.1.2 Waldbewirtschaftung

In ersten Gesprächen wurde von der Bundesforstverwaltung der Bedarf bestimmter forstlicher Maßnahmen für den Übungsbetrieb der Bundespolizei angemeldet. Hier ist eine genauere Diskussion nötig, um welche Maßnahmen es sich handelt, sowie eine Absprache über örtliche und zeitliche Lage. Weitere Aufforstungen sollten unterbleiben.

6.2 Umsetzungsmöglichkeiten

6.2.1 Kurzfristige Umsetzung

- **2008:** Schaffung neuer Laichgewässer und neuer Besiedlungsmöglichkeiten für Armleuchteralgen (Characeen); Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten (Vertiefung) der vorhandenen Ersatz-Laichgewässer
- **2006:** Umsetzung des Betretungsverbot durch NSG-VO bereits erfolgt
- **ab 2007:** Beweidung von Teilbereichen der Flächen 1. Priorität (siehe Karte 4)

6.2.2 Mittelfristige Umsetzung

- **ab 2008:** Beweidung aller Kernflächen der Grönauer Heide (möglichst auch Flächen nördlich der Flughafen-Start- und Landebahn)

6.2.3 Langfristige Umsetzung

- Beweidung aller offen zu haltender Flächen im Geltungsbereich des Managementplans außerhalb des Flughafenzauns.
- Ankauf der (wenigen) noch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet und Einbeziehung in das Gesamtkonzept. Da es sich um nur wenige Flächen außerhalb der Kernzone der Grönauer Heide handelt, sind sofortige Maßnahmen nicht notwendig. Verkaufsbereitschaft und/oder die Umsetzung von Maßnahmen soll in Gesprächen mit den derzeitigen Eigentümer/innen erörtert werden. Die SHL bemüht sich zur Zeit ebenfalls um einen Ankauf dieser Flächen.

6.3 Schutzinstrument

Die NSG-VO trifft bereits bestimmte Regelungen im Sinne dieses Managementplanes:

- Verbot, den Wasserstand oder den Wasserabfluss erheblich zu verändern (§ 4 Nr. 6)
- Verbot von Erstaufforstungen (§ 4 Nr. 10)
- Diverse Verbote zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere (§ 4)
- Betretungsverbot des Kernbereiches (entspricht auch den Anforderungen des Übungsbetriebes) (§ 4 Nr. 19)
- Verbot der Jagd ausübung innerhalb der Kernzone vom 1.4. bis 31.7. jeden Jahres
- Keine Einschränkung der Bejagung des Schwarzwildes zwischen 31.7. und 1.4.
- Verbot von Wildäckern
- In Kraft setzen der Erhaltungsziele durch Anlage 2 der NSG-VO

Da die bestimmungsgemäße Nutzung des Übungsplatzes Blankensee durch die NSG-VO freigestellt wird, gelten diese Regelungen nur eingeschränkt.

6.4 Verantwortlichkeiten, Betreuung

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die UNB der Hansestadt Lübeck zuständig.

Die Offenhaltung der Flughafenflächen innerhalb des Zaunes erfolgt durch den Flughafenbetreiber, er übernimmt auch die Kosten. Die Beweidung der Flächen der Hansestadt Lübeck im NSG kann im

Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über S+E-Maßnahmen oder sonstige Landesgelder finanziert werden.

Beweidung der Flächen der Bundespolizei entweder über Bundespolizei oder Land; Absprachen wann wo beweidet wird direkt zwischen Schäfer/in und Bundespolizei; zur Beurteilung der Effektivität der Beweidung muss Beweidungsverlauf dokumentiert werden (welche Flächen wann mit wie vielen Tieren)

6.5 Kosten und Finanzierung (geschätzt)

Beweidung/Offenhaltung: Auf den Flughafenflächen innerhalb des Zaunes und im 150m- Streifen nach dem abgestimmten Pflegekonzept (s.o.) bezahlt durch den Flughafen, im restlichen NSG über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen; bezahlt durch das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist grob geschätzt mit mindestens 10.000 Euro /Jahr bei Schafbeweidung (Flächen außerhalb des Flughafens) zu rechnen. Zusätzlich fallen u.U. Zäunungsarbeiten an. Ob die Beweidung ausgeschrieben werden muss, oder ein längerfristiger Einsatz einer der durch Landesgelder finanzierten Schafherde möglich ist, ist noch zu klären.

Anlage von Teichen: Über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG oder nach dem Konzept der Stiftung Naturschutz (ca. 3.000 Euro pro Tag); „Pflege-Sprengungen“ als freiwillige Maßnahme durch die Bundespolizei; event. Nacharbeiten der bestehenden Ersatzgewässer durch Flughafen; Schaffung periodisch wasserführender Fahrzeugspuren durch Einsatz von Baggern auf der Mergellinse durch den Flughafen.

Abholzungsarbeiten: Flughafen im Rahmen der Hindernisfreiheit; Bundesforst als freiwillige Maßnahme

Ankauf der landwirtschaftlichen Flächen: möglich auch als Ausgleichsflächen für den Flughafen ausbau oder für andere geplante Eingriffe; Entwicklung und Pflegemaßnahmen im Rahmen des Ausgleichs. Örtlich angrenzende Ausgleichsflächen sollten in das Pflege-Regime der Grönauer Heide einbezogen werden.

6.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Maßnahmen auf privaten Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vordringlich. Es haben Gespräche mit den Eigentümer/innen statt gefunden mit dem Ergebnis, dass z.Zt. kein Flächentausch oder –verkauf möglich ist. Mit den betroffenen Flächeneigentümern – und Nutzern der Kernflächen der Grönauer Heide, der BIMA, der Bundespolizei, dem Flughafenbetreiber und der Hansestadt Lübeck haben Gespräche über den Managementplan seit 2006 stattgefunden, deren Ergebnisse in diesen Plan eingeflossen sind. Siehe auch Protokolle der gemeinsamen Besprechungen.

Der Managementplan wurde den Naturschutzverbänden, der Gemeinde Groß Grönau und anderen betroffenen Gruppen in einem Öffentlichkeitstermin vorgestellt., Auch mit diesen Akteuren wurden weitere Gespräche geführt.

7. Monitoring, Erfolgskontrolle, Berichtspflicht

Mindestens jährliche Kontrolle in Form einer Begehung; Teilnehmer: Flächeneigentümer, Schafhalter, LANU, UNB, örtliche Naturschutzverbände, Stiftung „Grönauer Heide“. Es obliegt der UNB, zusätzliche Begehungen durchzuführen bzw. im Rahmen der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen genauere Untersuchungen zu beantragen, um eine Erfolgskontrolle der Naturschutzmaßnahmen durchzuführen. Eine Finanzierung durch das Land kann grundsätzlich nur vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen.

Über Berichtspflicht alle 6 Jahre auch langfristiges Monitoring gegeben. Zu Anfang ggf. häufiger notwendig. Auf ihren eigenen Flächen wird die BIMA event. selber das Monitoring übernehmen

8.Literatur

- BEHRENDT, T., KOLLIGS, D., SUKAT, R. und ZIEGLER, W. (2001): Faunistisch-floristische Grundlagenfassung und Erstellung eines Zielartenkonzeptes zum geplanten Naturschutzgebiet Grönauer Heide bei Lübeck. Auftraggeber: LANU
- BUNDESFORST PLÖN (1998): Blankensee/St. Hubertus. Forsteinrichtung
- GGV FREIE BIOLOGEN (2001): Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke in der NATURA 2000-Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Auftraggeber: LANU.
- GGV FREIE BIOLOGEN (2003): Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke in der NATURA 2000-Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Auftraggeber: LANU.
- HANSESTADT LÜBECK, UNB (1999, Nachträge 2002): Kartierung der § 15a-Flächen.
- HANSESTADT LÜBECK (2006): Zonierungskonzept. Unveröffentlichter Vorschlag an das MLUR.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2004): Gutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein über die Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Grönauer Heide und Blankenseeniederung“ im Sinne des § 17 Landesnaturschutzgesetz
- LEGUAN (2005): Naturschutzfachliche Grundlagenfassung der FFH-Gebiete.
- LEGUAN (2007): Ausbau Flughafen Lübeck. Planfeststellungsunterlagen. Biologische Erfassungen Mediationsvereinbarung zum Ausbau des Flughafens Lübeck und einer naturnahen Entwicklung der Grönauer Heide (Februar 2008)
- SSYSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. und SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.53
- TRÜPER, GONDENSEN UND PARTNER (2008): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Änderung der Zaunanlage im ostwärtigen Bereich des Flughafens Lübeck (Flughafenzaun 2. Bauabschnitt)

9.. Anhang

Anhang 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele und Erläuterungen

Karte 1: NATURA 2000-Flächen 1: 10.000

Karte 2: Eigentümer	1: 5.000
Karte 3: FFH-Lebensraumtypen	1: 10.000
Karte 4: Maßnahmen	1: 10.000

Anhang 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele .

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren,

die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,

sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Erhaltungsziele für das Teilgebiet „Grönauer Heide“ des FFH-Gebietes 2130-391 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 02.10.2006)

Das Teil-Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung

- strukturreicher, offener trockener Sandheiden und Silber- und Straußgrasfluren auf Binnendünen und dazwischen liegenden ebenen Bereichen, der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten, der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,

- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Dünen, Offensandstellen, Sandmagerrasen, Sandfluren, Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Sümpfen, Trockenheiden, Gebüsch, lichten Heidewälder und Wäldern,
- der jeweils ggf. bestandserhaltenen Pflege bzw. Nutzung,
- der lebensraumtypischen Strukturen, Funktionen sowie bei LRT 2310 und 2330 der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen (Ausnahme: Maßnahmen im Rahmen der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen).

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, u.a. mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- meso- bis oligotropher Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z. B. Quellen, Vermoorungen, Versumpfung.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer, Niedermoorbereiche, Moorwälder und -gebüsch) und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der nährstoffarmen Bedingungen,
- Erhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und höherer Pflanzen erforderlich sind,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien ,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,

- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B., Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

Zu ergänzen:

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

- Erhaltung der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer
- Erhaltung der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse
- Erhaltung von ausreichend hohen Wasserständen
- Erhaltung der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze
- Erhaltung bestehender Populationen

Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das EGV „Grönauer Heide“ 2130-491

Arten der Heiden und Offenbodenbereiche wie Brachpieper, z.T. auch Feldlerche, Wachtel und Grauammer

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (Brachpieper)

- von großflächigen, offenen und relativ nährstoffarmen sowie störungsarmen Trockenstandorten (z.B. Sandmagerrasen, Heiden, Brach- und Ruderalflächen) als wichtigste Bruthabitate für den Brachpieper,
- vegetationsfreier und -armer Teilbereiche mit einzelnen Grashorsten, Zwergsträuchern und Bäumen als wesentliche Habitatstrukturen für Nahrungssuche, Nestanlage und Reviermarkierung als Singwarten für den Brachpieper.

Arten der aufgelockerten Wald- und Waldrandbereiche wie Heidelerche, Wespenbussard und Ziegenmelker

Erhaltung

- von locker bestandenen, trocken-warmen Laub- und Nadelwaldbeständen auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen für den Wespenbussard,
- der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume für den Wespenbussard,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes für den Wespenbussard zwischen dem 1.5. und dem 31.8.,¹
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträdern sind,
- von sonnenexponierten und windgeschützten Freiflächen und strukturreichem Offenland (Lichtungen, Schneisen, Kahlschläge, Waldränder, Brachen, Rainen, Säume, Heideflächen, Trockenrasen, vegetationsfreie Bodenstellen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (u.a. nachtaktive Fluginsekten für Ziegenmelker),
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen u. a.,
- unbefestigter Sandwege,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald für die Heidelerche.

Arten auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Brachen wie Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig und Grauammer

Erhaltung

- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- und Schilfbeständen, Hochstaudenfluren, Verlandungsbereichen ,
- naturnaher Strukturelemente wie Gräben und Ruderalflächen
- großflächig unverbuschter Bereiche,
- eines ausreichend hohen Grundwasserstandes,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland ,
- von Einzelbäumen, einzelnen Büschen u.a. Vertikalstrukturen als Singwarten
- von Sekundärlebensräumen
- der Störungsarmut in den Brutgebieten, insbesondere des Wachtelkönigs zwischen dem 15.04. - 31.08.²

Arten der halboffenen Landschaft und Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Sperbergrasmücke und Neuntöter

Erhaltung

- eines halboffenen, strukturreichen Landschaftsmosaikes mit natürlichen Waldsäumen, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere reich strukturierten Knicks und Dornenbüschen an trocken-warmen Standorten, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),

¹ Störungen des brütenden Wespenbussards können z.B. verursacht werden durch Betreten, Bejagung des Bereiches, forstwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des Gehölzbestandes wie Fällen, Rücken etc.

² Störungen können z.B. sein Betreten des Brutgebietes, frei laufende Hunde, Jagd, auch Pflegemaßnahmen mit Ausnahme einer extensiven Beweidung, Hindernisfreistellung innerhalb der Brutzeit

- einer artenreichen Krautflora in Felddrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot,

Arten der Waldbereiche, der Bruch- und Feuchtwaldbereiche wie Mittelspecht

Erhaltung

- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz mit ausreichend hohem Altholzanteil als Brutlebensraum,
- von Feuchtfleichen und Struktureichtum in der Umgebung,